Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2546**

15. Wahlperiode 18. 02. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz wird der Beschluss des Rates (2003/725/JI) der Europäischen Union vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Schengener Durchführungsübereinkommens umgesetzt. Der Beschluss bezweckt die Effektivierung der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität innerhalb des durch das Schengener Durchführungsübereinkommen gesetzten Rahmens.

B. Lösung

Zur Erfüllung der sich aus dem Beschluss ergebenden Verpflichtungen wird der Beschluss für anwendbar erklärt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Soweit auf Grund der Änderungen von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Schengener Durchführungsübereinkommens zusätzliche grenzüberschreitende Observationen ausländischer Beamter in Deutschland erfolgen, wird sich der damit für deutsche Stellen verbundene zusätzliche Vollzugsaufwand voraussichtlich durch den Einsatz vorhandener Kapazitäten decken lassen.

E. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme und die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 18. Februar 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 796. Sitzung am 13. Februar 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Anwendbarkeit des Beschlusses

Der Beschluss des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. EU Nr. L 260 S. 37) findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Fortsetzung der Observation, die gegen eine andere Person als den Beschuldigten gerichtet ist, im Bundesgebiet zulässig ist, wenn die in dem Beschluss genannten Voraussetzungen und die Voraussetzungen der Strafprozessordnung für eine Observation vorliegen.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Durch den Beschluss des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 (im Folgenden: Beschluss) wurde die Initiative des Königreichs Belgien, des Königreichs Spanien und der Französischen Republik zur Änderung von Artikel 40 Abs. 1 und 7 des Schengener Durchführungsübereinkommens (im Folgenden: SDÜ) angenommen. Der Beschluss ist am 11. Oktober 2003 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. EU Nr. L 260 S. 37).

Ziel des Beschlusses ist die wirksame Verbesserung der strafrechtlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des SDÜ bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Dies wird erreicht durch eine behutsame Änderung des Artikels 40 Abs. 1 und 7 SDÜ. Nach der bisherigen Fassung von Artikel 40 Abs. 1 SDÜ war (auf entsprechendes Ersuchen) nur eine Observation des Täters möglich; die Änderung eröffnet nunmehr auch eine Observation des Täterumfeldes, insbesondere zur Lokalisierung des Verdächtigen.

Artikel 40 Abs. 1 SDÜ n. F. entspricht trotz zum Teil unterschiedlicher Formulierungen in den einzelnen Amtssprachen inhaltlich Artikel 17 Abs. 1 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen von 1959. Dieses Zusatzprotokoll wurde bereits von Deutschland gezeichnet. Deutschland hat in Verbindung mit der deutschen Sprachfassung des Beschlusses eine Erklärung dahin gehend abgegeben, dass bei der grenzüberschreitenden Observation anderer Personen als der Tatverdächtigen Artikel 40 Abs. 1 SDÜ nur angewendet wird, wenn die Anforderungen des Artikels 17 Abs. 1 des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen erfüllt sind.

Nach Artikel 40 Abs. 2 SDÜ, der nicht geändert wird, ist in allen Fällen bei Vorliegen einer der im Katalog des Artikels 40 Abs. 7 SDÜ genannten Taten eine Fortführung der bereits begonnenen Observation des Täters (nicht des Täterumfeldes) ohne ausdrückliche Zustimmung des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme fortgesetzt werden soll, zulässig. Durch den Beschluss wird der Straftatenkatalog des Artikels 40 Abs. 7 SDÜ sachgerecht den heutigen Erfordernissen angepasst.

Die Notwendigkeit einer innerstaatlichen gesetzgeberischen Maßnahme ergibt sich daraus, dass der Beschluss nach Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe c des Vertrages über die Europäische Union nicht unmittelbar wirksam ist.

Die gewählte Form zur Übertragung des Beschlusses des Rates (2003/725/JI) in das innerstaatliche Recht beruht auf dem hier vorliegenden Umstand, dass durch Beschluss nach Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe c des Vertrages über die Europäische Union die Änderung eines bestehenden völkerrechtlichen Vertrages erfolgt und damit dieser Beschluss und das SDÜ zusammen die maßgebliche EU-rechtliche Regelung bilden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendbarkeit des Beschlusses)

Durch § 1 wird sichergestellt, dass der Beschluss des Rates (2003/725/JI) vom 2. Oktober 2003 Anwendung findet. Die Regelung ermöglicht – nach den Vorgaben des Artikels 40 SDÜ n. F. – die Fortsetzung der Observation einer dritten Person im Bundesgebiet, wenn konkrete Anhaltspunkte den Schluss zulassen, dass diese Person mit dem Täter in Verbindung steht oder in Verbindung treten wird oder zwischen der Person und dem Täter eine solche Verbindung hergestellt wird und die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des bisher unbekannten Aufenthaltsortes des Täters führen wird, sofern dies auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Allerdings sieht Artikel 40 SDÜ n. F. vor, dass eine Observation einer anderen Person als des Beschuldigten nur dann zulässig ist, wenn „ernsthaft“ anzunehmen ist, dass sie zur Identifizierung oder Auffindung des Tatverdächtigen führen kann. Diesem Merkmal wird durch die Bezugnahme auf die in dem Beschluss genannten Voraussetzungen Rechnung getragen. Da die Ermittlungsbeamten gemäß Artikel 40 Abs. 3 Buchstabe a SDÜ sowohl an die Vorschriften des Übereinkommens als auch an das jeweilige innerstaatliche Recht gebunden sind, wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass die Observation im Bundesgebiet nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen der Strafprozessordnung für eine Observation ebenfalls vorliegen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333